

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der K 24n Nord in Ibbenbüren als Westumgehung Laggenbeck beginnend am Kreisverkehr Steinbrinkeide der K 24 Süd / K 19, Alstedder Straße, über die K 19 nach Osten in einen neuen Kreisverkehr westlich der Kreuzung der K 19 mit den Gemeindestraßen Kümperweg / Brüder-Grimm-Straße nach Norden bis zu einem neuen Kreisverkehr an der L 501, Os-nabrücker Straße, von Bau-km 1+050 bis Bau-km 2+716 und der hiermit im Zu-sammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt

Die ursprünglichen Unterlagen haben bereits in der Zeit vom 20.11.2017 bis einschließlich 19.12.2017 in den Städten Ibbenbüren, Rheine, Tecklenburg, Horstmar und Hörstel sowie der Gemeinde Lienen ausgelegen. Die neuen und aktualisierten Unterlagen zum Deckblatt A haben in der Zeit vom 30.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021 in den Städten Ibbenbüren, Tecklenburg, Hörstel sowie der Gemeinde Lienen ausgelegen.

Der ausgelegte Plan wird für das o. a. Bauvorhaben nunmehr um neue sowie aktualisierte Unterlagen (Deckblatt B) ergänzt. Es handelt sich konkret um folgende Aktualisierungen und Ergänzungen:

- **Unterlage 1, Deckblatt B: Anlage zum Erläuterungsbericht: Aktualisierung Verkehrsuntersuchung (VUS) 2022** (Stand Juni 2023)
- **Unterlage 17, Deckblatt B: Immissionstechnischer Fachbeitrag** (Stand Juni 2023)
- **Unterlage 19, Deckblatt B: Luftschadstoffbetrachtungen** (Stand Juni 2023)

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- Stadt Hörstel, Gemarkung Hörstel, Flur 13,
- Stadt Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 35, 36, 49, 61
- Gemeinde Lienen, Gemarkung Lienen, Flur 20,
- Stadt Tecklenburg, Gemarkung Ledde, Flur 7,

beansprucht.

Vorhabenträgerin: Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Der Kreis Steinfurt hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, sodass für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen liegen in der Zeit
vom **22.01.2024** bis einschließlich **21.02.2024**

in der **Stadt Tecklenburg**, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, 460 während der Dienststunden bzw. nach Vereinbarung

Mo. – Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Di. 14.30 Uhr – 16.00 Uhr

Do. 14.30 Uhr – 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung auch **im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster** unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Punkt „Planfeststellung Straße“ und dem Stichwort "Planfeststellungsverfahren K 24n Nord, Ibbenbüren" eingesehen werden.

Darüber hinaus ist der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 21.03.2024 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Hinweis: Die Übersendung der Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail ist nicht ausreichend und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches,

welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetze anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Er wird vorher ortsüblich bekannt

gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:
 - Unterlage 1, Deckblatt B: Anlage zum Erläuterungsbericht: Aktualisierung Verkehrsuntersuchung (VUS) 2022 (Stand Juni 2023)
 - Unterlage 17, Deckblatt B: Immissionstechnischer Fachbeitrag (Stand Juni 2023)
 - Unterlage 19, Deckblatt B: Luftschadstoffbetrachtungen (Stand Juni 2023).
9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „*Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren*“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Tecklenburg, 11.01.2024

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
(Stefan Streit)